

Heiko K. L. Schulze

Über die schwierige Aufgabe, Erhaltenswürdiges von Erhaltbarem unterscheiden zu müssen. Zur Kategorisierung und Prioritätensetzung in der Denkmalpflege

Vortrag anlässlich des Symposiums «Nachdenken über Denkmalpflege» (Teil 4): «Nur die Prachtstücke? – Kategorisierung in der Denkmalpflege», Berlin, 2. April 2005

Man könnte sich eigentlich in Schleswig-Holstein bequem zurücklehnen, auf eine nunmehr 47jährige mehr oder weniger erfolgreiche Geschichte des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege¹ zurückblicken und sich ganz erstaunt die Augen reiben ob der südlich der Elbdeiche stattfindenden Diskussion um Klassifizierungen, Differenzierungen oder Kategorisierungen von Denkmälern vor dem Hintergrund einer vermeintlichen «Denkmalflut», hat doch im nördlichen Bundesland bisher die Eintragung von Kulturdenkmalen in einer moderaten Weise stattgefunden, die von Augenmaß und Verantwortung der entsprechenden Denkmalbehörden im Umgang mit unserem kulturellen Erbe zeugte.²

Zurzeit (Ende 2004) sind in Schleswig-Holstein 5850 Kulturdenkmale im Denkmalsbuch erfasst (alle Zahlen ohne die Hansestadt Lübeck, die eine eigene obere Denkmalbehörde besitzt, und ohne die archäologischen Denkmäler), knapp 3000 warten noch nach derzeitiger Erkenntnis auf eine Eintragung. Dazu kommen etwa 12.000 so genannte «einfache» Kulturdenkmale, die nur sehr bedingt einen Rechtsschutz genießen (dazu weiter unten mehr). Ihre Zahl liegt sicher höher, ist aber nur durch eine flächendeckende Inventarisierung zu ermitteln, die bisher im Rahmen der Erarbeitung der Denkmaltopographie lediglich für die Städte Kiel, Flensburg, Neumünster und Rendsburg durchgeführt wurde. Die Anzahl aller Kulturdenkmale, ob erfasst und bewertet oder nicht, wird derzeit vom Landesamt auf insgesamt etwa 25.000 geschätzt.³

Aber ganz so heil ist die Welt zwischen den Meeren nicht mehr. Zunehmend schwindende Akzeptanz⁴ bei politisch Verantwortlichen, Denkmaleigentümern, Investoren bzw. ganz allgemein in der Öffentlichkeit, dramatisch gekürzte Denkmalmittel und das aufwändige und damit personalintensive Eintragungsverfahren

zwingen – vor dem Hintergrund der Forderung nach effizienterem Verwaltungshandeln – auch hier zum Nachdenken über Sinn und Zweck von Denkmalschutz und Denkmalpflege und zur Überprüfung von Verfahren und Strukturen.

Die in Schleswig-Holstein auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes bereits seit 1958 vorhandene Kategorisierung von Denkmalen (sog. «einfache» und jene «von besonderer Bedeutung») und die damit bereits seit langem verwirklichte Hierarchisierung, die in anderen Ländern nun aktuell diskutiert wird, führen einerseits fachintern (etwa im Landesamt für Denkmalpflege) zur Diskussion um eine mögliche Vereinheitlichung der Denkmalausweisung, andererseits in den Verwaltungen (etwa bei den Kreisverwaltungen als unteren Denkmalschutzbehörden) im Rahmen von Stellenabbau und angeblichen Effektivitätssteigerungen zu Überlegungen, diese vorhandene Kategorisierung nun in – möglichst reduziertes – denkmalpflegerisches Handeln umzusetzen. In den Durchführungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz⁵ sind sehr detailliert die notwendigen Aufgaben der Denkmalbehörden definiert, die *alle* Kulturdenkmale betreffen, auch die so genannten «einfachen», so dass hier ein Rahmen gesetzt ist.

Vor dem Hintergrund zurückgehender Finanzmittel wird im politischen Bereich und in den Verwaltungen sehr genau geprüft, zu welchem Handeln das Denkmalschutzgesetz verpflichtet und welches freiwillige Aufgaben sind, die es abzustoßen gilt. Hier wirkt sich aus, dass das Denkmalschutzgesetz – wie andere Gesetze auch – in weichen Formulierungen zwar Verantwortungen nennt,⁶ allerdings sich daraus nur moralische Verpflichtungen ergeben, die in Zeiten knallhart kalkulierter Haushalte auf allen Verwaltungsebenen rasch und ohne Skrupel geopfert werden.⁷ Diese bei den Verantwortlichen inzwischen weit verbreitete Haltung der Gleichgül-

tigkeit gegenüber dem kulturellen Erbe wirkt sich vor allem bei privaten Denkmaleigentümern verheerend aus, wird doch hier der Vorbildcharakter der öffentlichen Hand durchaus noch ernst genommen. Die Abgrenzung zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen führt – wie die aktuelle Diskussion zeigt – unweigerlich zur Forderung nach einer Unterscheidung von wichtigen und weniger wichtigen Denkmalen.

Von der Schwierigkeit, Erhaltenswürdiges von Erhaltbarem zu unterscheiden

Die nun bundesweit aufflammende Diskussion der jüngsten Zeit um diese in der Regel «Klassifizierung»⁸ genannte Differenzierung von Denkmalen zeigt einerseits eine gewisse Hilflosigkeit im Umgang mit der vermeintlichen «Flut» von Denkmalen,⁹ die alle zu erhalten als zunehmend unmöglich angesehen wird, zeigt andererseits aber auch, dass nicht mehr scharf zwischen Denkmalschutz und Denkmalpflege unterschieden wird. Dass dabei die ganze Diskussion nicht neu ist und bereits in aller Ausführlichkeit in den 1980er Jahren geführt wurde, sei nur am Rande bemerkt.¹⁰

Auslösend für die aktuelle Diskussion war zunächst unter anderem der Jahresbericht des sächsischen Landesrechnungshofes für 2003, in dem «tragfähige Unterschützungs-¹¹ und Förderkonzepte» für die Denkmalpflege gefordert wurden, die «eine unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gebotene und verwaltungsökonomisch dringend notwendige Konzentration und Fallzahlenreduktion» ermöglichen sollten.¹² Kernforderung war, dass bei der Ausweisung von Denkmalen als übergeordnetes und eingrenzendes Kriterium das Erfordernis «aus vergangener Zeit» eingeführt werden solle, um damit «die historische Dimension [...] für jedes Denkmal» zu erreichen und so «der Ausweisung von Kulturdenkmalen in großer Zahl» zu begegnen. Zusätzlich soll das «öffentliche Erhaltungsinteresse verstärkt als Eingrenzungskriterium»¹³ genutzt werden. Darüber hinaus sollte das «zu erarbeitende Unterschützungs-konzept» mit einem «Finanzierungs- und Förderkonzept» verzahnt werden.¹⁴ Neben «dem Herausragenden sollte das Zeittypische nur noch Gegenstand von Unterschützungsstellung [...] sein, sofern eingrenzende Kriterien und Maßstäbe zur Verfügung stehen, die über das ohnehin zu beachtende öffentliche Erhaltungsinteresse hinausgehen und der Gefahr einer ausufernden Verwaltungspraxis entgegenwirken.» Die

Empfehlungen des Rechnungshofes gehen bis ins fachlich Detaillierte, wenn erwartet wird, zu erwägen, «bis zu welchem Baujahr bei Gebäuden im Hinblick auf die zu fordernde historische Dimension des Denkmalschutzes überhaupt die Denkmalfähigkeit zu bejahen sein kann.» Es wird eine «konkretere und eingrenzende Fassung des sehr weiten Denkmalbegriffs» gefordert.¹⁵

Die Koalitionsvereinbarung der CDU/SPD-Regierung im sächsischen Landtag vom 8. November 2004 führt dazu aus: «Abnehmende Ressourcen zwingen zu einer qualitativen Differenzierung von Denkmalen. Das Landesamt [gemeint: für Denkmalpflege] soll künftig ausschließlich bei höchst- und hochwertigen Denkmalen mitwirken. Für die übrigen Denkmale wird die Zuständigkeit den unteren Denkmalschutzbehörden übertragen.» Sie fordert demnach ganz klar eine Klassifizierung des Denkmalbestandes.¹⁶

Hier werden die Missverständnisse deutlich, die zu dieser Diskussion führen. Politik und Öffentlichkeit – im Wesentlichen vor dem Hintergrund knapper werdender Mittel – meinen und fordern eigentlich Prioritätensetzung im Bereich der ausführenden Denkmalpflege, verlangen aber fälschlicherweise eine Kategorisierung von Denkmalen (mit der Absicht der Reduzierung ihrer Anzahl), um so das Problem der Diskrepanz zwischen ausgewiesenen und definierten Denkmalen und deren immer schwieriger werdende Erhaltung in den Griff bekommen zu können.

Aber die Anzahl der Denkmale kann sich nicht an der Summe der vorhandenen Sanierungsmittel orientieren. Es darf keine Verzahnung zwischen der Ausweisung von Denkmalen und potentiellen Förderungen geben (das hieße in letzter Konsequenz, dass bei völliger Einstellung öffentlicher Förderungen es keine Denkmale mehr geben dürfte). Es muss der Öffentlichkeit und der Politik sehr deutlich durch die Fachbehörden vermittelt werden, dass für den Verlust von Denkmalen Verantwortung übernommen werden muss und man sich dieses Problems nicht dadurch entledigen kann, dass man die Anzahl der Denkmale reduziert.¹⁷ Natürlich ist es hart, sagen und verantworten zu müssen, dass – wenn nicht genügend Mittel vorhanden sind – Denkmale unwiderruflich verloren gehen. Abbruchanträgen wird nicht leichtfertig stattgegeben, das sei hier allen Beteiligten unterstellt.

Prioritätensetzung in der Denkmalpflege

Eine Unterscheidung zwischen Denkmalschutz als hoheitlicher Aufgabe und Denkmalpflege als daraus resultierendem Handeln (die Zweistufigkeit) ist notwendig, um zwei verschiedene Handlungsebenen nicht zu verwechseln.

Im Bereich des Denkmalschutzes kann man über eine «Kategorisierung» zumindest nachdenken (wie gesagt: in Schleswig-Holstein existiert sie), wobei hier dann sofort die Diskussion um sich verändernde und sich wandelnde Denkmalwerte einsetzt, eine Debatte, die allerdings vorrangig innerhalb der Fachdisziplin geführt und nicht politisch besetzt werden sollte.¹⁸ Hier wären zunächst die Erfassungs-, Bewertungs- und Eintragungsverfahren zu erläutern und zu prüfen (davon weiter unten mehr).

Im Bereich der Denkmalpflege wäre der Begriff «Prioritätensetzung» besser gewählt, die – wie selbstverständlich – seit Jahren angewandte Praxis ist, denn Denkmale werden allein wegen des Zwangs, knappe Fördermittel möglichst (denkmal-)gerecht verteilen zu müssen, längst unterschiedlich behandelt. Denkmal ist schon längst nicht mehr gleich Denkmal. Wenn etwa Denkmale als von nationaler Bedeutung definiert werden, geschieht dies ja ausschließlich, um an gewisse Fördergelder heranzukommen, und nicht oder nur in eingeschränktem Maße, weil diese ein höheres Ansehen genießen würden oder einen höheren kulturellen Wert besäßen. Bis heute jedenfalls ist eine «nationale Bedeutung» nicht definiert und jedes Bundesland setzt in der Regel jene Denkmale auf diese Liste möglicher Förderobjekte, deren Erhaltungsaufwand mit normalen Mitteln nicht gedeckt werden kann. Andere Prioritätensetzungen werden durch Vergaberichtlinien bei finanziellen Zuwendungen (wie etwa in Baden-Württemberg und Sachsen) erreicht oder aber – wie in Schleswig-Holstein – bestimmt durch die Entscheidungen des Konservators, in vielen Fällen abgedeckt durch eine fachliche Abstimmung im Kollegenkreis. Dass dabei möglichst objektive Kriterien angewandt werden, sei hier vorausgesetzt. Bei der Prioritätensetzung in der Denkmalpflege müssen die Verantwortlichen allerdings rechtzeitig Stellung nehmen und Konzepte entwickeln, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, fremdbestimmt handeln zu müssen.

Die Praktiker in der Denkmalpflege (und hier ist bewusst nicht gesagt worden: in den Denkmalämtern) ha-

ben die schwierige und alltäglich neu gestellte Aufgabe, entscheiden zu müssen, was an Denkmalsubstanz *erhaltbar* ist und erhalten werden kann. Es ist nicht ihre Aufgabe, *Erhaltenswürdiges* zu definieren. Dies ist Aufgabe des hoheitlichen Denkmalschutzes. In der Praxis sollten jedoch beide, der Schützer und der Pfleger, möglichst einvernehmlich an Denkmalausweisungen mitwirken, da nur eine «stabile Denkmalausweisung» verlässlich und im Alltag tragbar und akzeptabel sein kann.¹⁹ In Schleswig-Holstein, wo das Landesamt die Funktion zugleich der Fach- und der Oberbehörde wahrnimmt, ist dies selbstverständlicher und bewährter Alltag, den zu verbessern kaum möglich wäre.

Verfahren zur Feststellung von Erhaltenswürdigem

Im Wesentlichen haben sich zwei Verfahren zur Ausweisung von Denkmalen bewährt, die hier kurz vorgestellt werden sollen,²⁰ denn sie bieten die Grundlage für die Beurteilung beispielsweise vereinfachter Verwaltungsabläufe oder zeitgemäßer Verwaltungsstrukturen. Es ist einmal das *deklaratorische Verfahren*, bei dem durch eine Definition im Denkmalschutzgesetz (ipso jure oder ipsa lege) festgestellt wird, was ein Kulturdenkmal ist (ein Objekt ist bereits dann ein Denkmal, wenn es die Eigenschaft eines Denkmals aufweist). Die anschließend auf dieser Grundlage erkannten Denkmale werden in Listen zusammengestellt und – eine bei diesem Verfahren zwingende Voraussetzung – öffentlich bekannt gemacht, also «deklariert». Bei dem anderen, dem *konstitutiven Verfahren* wird die Denkmaleigenschaft in einem Verwaltungsakt rechtlich bindend bestimmt, also «konstituiert», das Denkmal anschließend in einem Verzeichnis oder Denkmalbuch eingetragen. Die beiden Verfahren,²¹ die in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgeprägt sind, werden auch als deklaratorische bzw. konstitutive Listen bezeichnet.

In Schleswig-Holstein existieren allerdings und ungewöhnlicherweise drei Verfahren, teilweise aufeinander aufbauend und sich verzahnend.

Das Verfahren in Anlehnung an das «Deklaratorische Verfahren»: Nach § 1 Abs. 2 DSchG SH stellt das Landesamt für Denkmalpflege verbindlich fest, was als Kulturdenkmal anzusehen ist.²² Auch hier gilt, dass ein Objekt bereits dann ein Denkmal ist, wenn es die gesetzlich definierten Eigenschaften eines Denkmals aufweist (in Schleswig-Holstein umgangssprachlich als

«einfaches» Kulturdenkmal bezeichnet). Diese Feststellung hat aber lediglich nachrichtlichen Charakter und ist für die Verpflichteten, also die Eigentümer und Besitzer, rechtlich in keiner Weise bindend. Allerdings werden diese Kulturdenkmäler in den öffentlichen Planungen, z. B. Bauleitplanungen berücksichtigt, insofern genießen sie einen gewissen Schutz. Ein «Verzeichnis» dieser Kulturdenkmale wird in Schleswig-Holstein *nicht* öffentlich bekannt gegeben (nicht «deklariert»)²³ und ist daher nicht zu verwechseln mit sog. «Denkmalisten» anderer Bundesländer, in denen für den Eigentümer rechtlich bindend die Kulturdenkmale aufgeführt werden. In Schleswig-Holstein existiert sozusagen die Deklaration «light» nur als Empfehlung für den Eigentümer.

Die immer wieder ergänzten Verzeichnisse dieser Kulturdenkmale werden bei den Denkmalbehörden geführt. Eine Benachrichtigung der Eigentümer ist nicht zwingend vorgesehen, wird aber von einigen unteren Denkmalbehörden nach und nach oder bei Bedarf vorgenommen. So hat der Bürger nur die Möglichkeit, sich über den Status (s)eines Objektes selbst zu informieren, zumal ihm ja auch beispielsweise aus dieser Einstufung Vorteile erwachsen könnten.

Ipsa lege - Verfahren: Die Aussage in § 5 Abs. 2 DSchG SH «Historische Garten- und Parkanlagen sind geschützt» – ist 1993 in Anlehnung an die Rechtssystematik des Naturschutzgesetzes eingefügt – sagt aus, dass Gärten und Parks einen gesetzlichen Schutz genießen, auch wenn sie *nicht* im Einzelnen erfasst oder katalogisiert wurden, ja zum Teil noch unbekannt sind und ihre Bedeutung erst in Zukunft erkannt wird. Die Schutzfunktion geht allein aus der Tatsache hervor, dass es sich um Anlagen handelt, denen ein historischer Wert zugeordnet werden kann. Aus der Definition heraus ergibt es sich von selbst, dass bei dieser Kategorie kein vollständiges Verzeichnis (also keine deklaratorische Liste) geführt werden kann. Lediglich die er- bzw. bekannten Anlagen können auch benannt werden. Dass eine ganz konkrete Denkmalgruppe²⁴ auf diese Weise herausgegriffen wird, ist in der Bundesrepublik einmalig.²⁵

Konstitutives Verfahren: Ist bei den so genannten «einfachen» Kulturdenkmälern und jenen Denkmalen aus dem Gartenbereich darüber hinaus eine *besondere* Bedeutung erkannt worden, müssen diese nach § 5 Abs. 1 DSchG SH zusätzlich in das Denkmalbuch eingetragen werden²⁶ und genießen dann den höherwertigen

Schutz. Dies geschieht in der Form eines rechtsfähigen Verwaltungsaktes.²⁷ Eine Pflicht, die unter Denkmalschutz stehenden Objekte der Öffentlichkeit bekannt zu machen, besteht nicht – sicher ein schleswig-holsteinisches Kuriosum. Auch 47 Jahre nach der Verabschiedung des Denkmalschutzgesetzes von 1958 ist die Erfassung und Bewertung immer noch nicht abgeschlossen und nur unvollständig.²⁸

Die «einfachen» Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein

Die Denkmale, die in Schleswig-Holstein nach § 1 Abs. 2 DSchG SH ausgewiesen wurden, stellen sicher in der Bundesrepublik eine Besonderheit dar, begründen sie doch eine eigene Denkmalkategorie,²⁹ ohne jedoch eine Rechtswirksamkeit der Denkmale nach deklaratorischem Verfahren zu erlangen.

Zwar sind sie in der öffentlichen Planung,³⁰ bsp. der Bauleitplanung, und im Rahmen der Tätigkeiten der Denkmalbehörden zu berücksichtigen, geregelt in den Durchführungsvorschriften,³¹ und unterliegen ganz allgemein der öffentlichen Fürsorge,³² aber eben nicht dem gesetzlichen Schutz, da Abbruch, Instandsetzungen oder Veränderungen an ihnen oder ihrer Umgebung genehmigungsfrei bleiben.³³ Fachberatung durch die Denkmalbehörden jedoch können freiwillig in Anspruch genommen werden.

Einzigste Ausnahme ist die Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile,³⁴ die zwingend die rechtzeitige Beteiligung der oberen Denkmalbehörden voraussetzt und vom Eigentümer – nur für die Dauer der Abschreibung – eine Art «Unterwerfung» unter das Denkmalschutzgesetz abverlangt. Da diese steuerlichen Vorteile nicht in Anspruch genommen werden müssen und beispielsweise von öffentlichen Denkmaleigentümern gar nicht in Anspruch genommen werden können, bedeutet die Ausweisung eines «einfachen» Kulturdenkmals nicht mehr als ein Appell an Freiwilligkeit. So werden Jahr für Jahr zahlreiche Kulturdenkmale erfasst, katalogisiert, fotografiert, in Planungen ausgewiesen und in Topographien verzeichnet, ohne dass die Denkmalbehörden jedoch irgendeine unmittelbare³⁵ rechtliche Mitsprache bei ihrer Erhaltung und Pflege hätten.³⁶

Von den Vor- und Nachteilen «einfacher» Kulturdenkmale

Bleibt nun die Frage zu klären, wie diese Kategorisierung in Schleswig-Holstein nach jahrzehntelanger Erfahrung zu bewerten ist. Dabei soll das Augenmerk auf die so genannten einfachen Kulturdenkmale als lokale Besonderheit gelenkt werden, da die Kategorie der einzutragenden Kulturdenkmale denen in anderen Bundesländern weitgehend entspricht. Ist es hilfreich für die Verwaltung, die Denkmaleigentümer und die Öffentlichkeit, die einen Anspruch an die Erhaltung der Kulturdenkmale formuliert hat (ein öffentliches Interesse), wenn unterhalb der Ebene eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung (die «höchst- und hochwertigen», wie es in Sachsen formuliert wurde) es auch solche schlichterer Art gibt?

Für die Denkmalfachbehörde stellt es im Alltag sicher eine erhebliche Erleichterung dar, für eine ganze Denkmalgruppe keine Denkmalwürdigkeit schriftlich begründen, lediglich die Objekte erfassen zu müssen. Nach den im Denkmalschutzgesetz genannten Kriterien³⁷ wird kraft fundierter Fachkenntnisse beim Landesamt für Denkmalpflege relativ unkompliziert – und oft direkt vor Ort – ein Objekt zum Denkmal erklärt. Dabei ist es natürlich verlockend und Zeit sparend, sozusagen unterhalb einer ausführlichen fachlichen Begründungsebene ein Denkmal zu einem solchen erklären zu können, wobei die Abgrenzung nach oben (zur Eintragung in das Denkmalbuch) oft nicht leicht fällt und sicher nicht am eventuell bevorstehenden Verwaltungsaufwand scheitert. Anders verhält es sich bei der Abgrenzung nach unten, zur Ebene des nur noch Erhaltenswerten, nicht mehr Denkmalwürdigen. Hier fällt es schwerer, birgt doch die Ablehnung des einfachen Denkmalstatus zugleich den wahrscheinlichen Verlust in sich. Es besteht die Gefahr, aus anderen Motiven als der im Denkmalschutzgesetz genannten Kriterien, ein Objekt als Denkmal auszuweisen, um es vermeintlich «retten» zu können. Diese anderen Motive, beispielsweise Erhaltung eines Straßen- oder Ortsbildes, Hilfe für einen engagierten Eigentümer durch Ermöglichung der steuerlichen Abschreibung oder Verhinderung eines geplanten Neubaus, können ehrenhaft sein, sind sicher menschlich verständlich, aber nicht denkmalrechtlich konform.

Bei der Frage nach Vor- und Nachteilen muss zwischen öffentlicher Hand als Eigentümer und privatem Eigentum unterschieden werden. Es ist von den Denkmalbehörden seit Jahrzehnten versucht worden, die öffentliche Hand als Eigentümer, also in der Regel der Bund, das Land, die Kreise und die Gemeinden, moralisch zu verpflichten, vorbildhaft auch jene Denkmale zu pflegen, die «nur» als einfache Kulturdenkmale eingestuft wurden. Da direkte finanzielle Vorteile nicht gewährt werden konnten, ist diese Erwartung – abgesehen von Ausnahmen im Rahmen der Stadtsanierung und Städtebauförderung und wirklich engagierten Gemeinden – im Rückblick gescheitert. Vor Ort (z. B. bei den kommunalen Verwaltungen) ist oft eine Erleichterung spürbar, entschließt sich der Denkmalpfleger lediglich zur niedrigeren Einstufung eines Objektes, weiß man dann doch, dass man keinerlei Rücksicht zu nehmen braucht. Eine Folge daraus ist, dass derzeit in öffentlichem Eigentum befindliche Objekte nur noch selten als einfache Kulturdenkmale ausgewiesen werden. Im kirchlichen Bereich – in der Denkmalpflege ist hier nur das Benehmen herzustellen – spielen einfache Kulturdenkmale keine Rolle mehr und werden als solche in der Regel nicht mehr ausgewiesen.³⁸ Die Ausweisung dieser Art von Denkmalen hat für die allgemeine Verwaltung Konsequenzen. Diese Objekte müssen in Bauleitplanungen und anderen Planungen berücksichtigt werden, ohne dass dies wirklich einen Schutz für diese einfachen Denkmale bedeuten würde, da zu ihrer Veränderung keinerlei Genehmigungsvorbehalt besteht. Die Ausweisung von Denkmalen in Bebauungsplänen oder Zielplanungen – oft Jahrzehnte alte Ausweisungen – hat kaum einen Schutz dieser Objekte bewirkt. Eine systematische Überprüfung ihres Denkmalwertes findet nicht statt, so dass in immer noch gültigen Planungen zahlreiche Objekte als Denkmale geführt werden, die aufgrund von Veränderungen längst keine mehr sind bzw. nicht mehr existieren.

Beim privaten Eigentum besteht immerhin (noch) die Möglichkeit erhöhter steuerlicher Abschreibung bei der Erhaltung und Instandsetzung der Denkmale, da auch hier keine direkte finanzielle Hilfe möglich ist.³⁹ Da es sich aber nur um ein Angebot zur Hilfe handelt, basiert die Erhaltung der Denkmale letztlich auch hier auf der Freiwilligkeit der Eigentümer. Bei zahlreichen Eigentü-

mern entfällt auch dieser Anreiz, bestehen doch entweder andere, attraktivere Abschreibungsmöglichkeiten oder es fehlt schlicht ein zu versteuerndes Einkommen.

Bleibt die Frage nach der Wirksamkeit in der Öffentlichkeit. Kann man die besondere Bedeutung eines Denkmals noch halbwegs plausibel erläutern, für dessen Bewahrung nachhaltig plädieren und sogar Verständnis erwarten (und denkmalrechtlich eingreifen), gelingt dies für ein einfaches Denkmal kaum. In der Meinung der Bevölkerung – und weiten Kreisen der Verwaltungen – ist ein einfaches Denkmal eben kein «echtes» Denkmal. Erschwerend kommt hinzu, dass von der öffentlichen Hand kaum Vorbildfunktion bei der Erhaltung einfacher Kulturdenkmale ausgeht, und es durchaus sehr deutlich von der Bevölkerung wahrgenommen wird, dass sich Land, Kreise und Kommunen auffallend oft gegen Eintragungen von in ihrem Eigentum befindlichen Objekten in das Denkmalbuch wehren und sich ihrer Verantwortung gegenüber dem kulturellen Erbe entziehen wollen.

Wem nützt also die Ausweisung einfacher Kulturdenkmale überhaupt? In nur zwei Bereichen führt die Ausweisung eines einfachen Kulturdenkmals zum Erfolg: bei engagierten Eigentümern, die auch den Wert eines einfachen Kulturdenkmals erkennen und akzeptieren und bei jenen, die steuerlich abschreiben können, oft deckungsgleich. Letztendlich handelt es sich bei dieser Kategorie um «freiwillige» Denkmalpflege, als Lösung einer unbürokratischen Denkmalpflege von einigen hoch gepriesen, allerdings ohne die Folgen zu bedenken.

Zieht man Bilanz, kommt man zu einem ernüchternden Ergebnis. Die Ausweisung einfacher Kulturdenkmale konnte und kann diese nicht nachhaltig bewahren, ja, schlimmer noch: Die Ausweisung einfacher Kulturdenkmale – oder anders formuliert: die Nichteintragung von Denkmalen in das Denkmalbuch – hat letztlich konsequent Baukultur vernichtet, in dem sie Kulturdenkmale dem freien Spiel der Kräfte überließ, einem Markt, auf dem die Schwachen nur verlieren konnten. Betrachtet man die Ortsbilder der 1960er Jahre und vergleicht sie mit den heutigen wird der Verlust an Baukultur erschreckend deutlich. Das Denkmalschutzgesetz hat nicht viel dazu beitragen können, hier bewahrend einzugreifen, da ihr ein wichtiges Instrumentarium fehlte. Die besondere Bedeutung, die das Gesetz zu einer Eintragung in das Denkmalbuch vorgibt, setzte so hohe Hür-

den, dass bodenständige und solide, sicher nicht immer bedeutende, aber ortsbildprägende Architektur keine Chance besaß, erhalten zu werden. Vor allem Dörfer und Kleinstädte, die in der Regel kaum Denkmale von besonderer Bedeutung besitzen, haben – nicht nur, aber auch – wegen dieser Kategorisierung einen großen Teil ihrer historischen Substanz verloren.⁴⁰ Als Fazit kann man feststellen: Ausgewiesene einfache Kulturdenkmale sind zwar als *erhaltenswürdig* eingestuft, mit dem Instrumentarium des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes aber letztlich auf der Basis einer Freiwilligkeit nicht *erhaltbar*.

Fazit

Das oben Geschilderte – die Ausweisung einfacher Kulturdenkmale – wäre dann weiterhin akzeptierbar, wenn diese in einer Liste tatsächlich deklariert würden, ihre Einstufung damit zu rechtlichen Konsequenzen (und damit Sicherheit für alle Beteiligten) führte. Die bisher erarbeiteten Denkmaltopographien – für die Städte Kiel und Flensburg erschienen, für Neumünster bereits erarbeitet – könnten dazu hervorragend als Grundlage dienen. Dies wäre *eine* Lösung, will man denn zwei Kategorien von Denkmalen beibehalten.

Ob es dann allerdings noch sinnvoll wäre, überhaupt zwei Kategorien (die «einfachen» und die «besonderen» Kulturdenkmale) zu behalten, wäre zu diskutieren und in letzter Konsequenz – vor allem aus Gründen mangelnder Akzeptanz der vermeintlich weniger wertvollen Denkmäler und damit fehlender Wirksamkeit – zu verneinen. Hier kommen aber auch wieder Fragen des Gesetzesvollzugs ins Spiel. Jedes Eintragungssystem ist nur soweit sinnvoll, wie seine Anwendung auch kurzfristig durchsetzbar ist. Beim konstitutiven Verfahren ist die Eintragung sehr personalintensiv und kann in heutiger Zeit Personal einsparender Behörden kaum noch sinnvoll erscheinen, zumal die Erfahrung aus 47 Jahren Denkmalschutzgesetz in Schleswig-Holstein zeigt, dass flächendeckend auch nach Jahrzehnten kein Denkmalschutz erreicht werden konnte.⁴¹ Bürgerfreundlich wäre *ein* Verfahren mit *einer* Denkmalkategorie.

Eine Aufwertung der einfachen Kulturdenkmale würde in Schleswig-Holstein automatisch zu einer Reduktion der Anzahl der Denkmale führen, da ein Teil der dann strengeren Maßstäbe unterworfenen Objekte die Bedingungen eines Kulturdenkmals nicht mehr erfüllen wür-

den. Mit einer flächendeckenden Erfassung, Bewertung und einheitlichen Eintragung im deklaratorischen Verfahren werden relativ schnell Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen, für alle öffentlichen Verwaltungen und alle Eigentümer.⁴² Ein «Zuviel» an Denkmalen – wie es in anderen Bundesländern empfunden wird – hat es in Schleswig-Holstein nie gegeben und wird es auch in Zukunft nicht geben.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland hat in einem Papier bereits 1981 zur dieser Problematik Stellung genommen. Darin heißt es, dass eine «zahlenmäßige Reduzierung des Denkmalbestandes, wie sie politischerseits verschiedentlich als Problemlösung angeregt wird, [...] dem Auftrag und dem Erkenntnisstand einer modernen Denkmalpflege eindeutig» widerspräche. Und weiter: «Auswahl und Feststellung des Denkmalbestandes [...] müssen innerhalb der Zuständigkeiten der gesetzlich dafür vorgesehenen, staatlichen Fachbehörden bleiben.»⁴³ Dem ist auch nach 24 Jahren – was Schleswig-Holstein angeht – nichts hinzuzufügen.⁴⁴

Endnoten

- 1 Denkmalschutz ist definiert als «die hoheitliche Tätigkeit der Behörden zur Sicherung der Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung», Denkmalpflege als «die wissenschaftliche, beratende, anregende, unterstützende und praktische Tätigkeit mit dem Ziele, alle Kulturdenkmale zu erhalten und zur Geltung zu bringen.» DSchGDV SH vom 13.08.2002, zu § 1 Abs.1.
- 2 Vgl. Helmut Behrens, *Das Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein – Warum der Oldtimer immer noch läuft*, in: *DenkMal! – Zeitschrift für Denkmalpflege in Schleswig-Holstein*, Jg. 12, Heide 2005 (im Druck, erscheint Ende Mai 2005).
- 3 Auch diese Angabe ohne Lübeck und die archäologischen Denkmäler. Dazu ausführlich: Heiko K. L. Schulze, *Warum lässt der Denkmalschutz so lange auf sich warten? – Eine Bestandsaufnahme nach 45 Jahren Denkmalschutzgesetz*, in: *DenkMal! – Zeitschrift für Denkmalpflege in Schleswig-Holstein*, Jg. 10, Heide 2003, S. 15-24.
- 4 Notwendigkeit der Stärkung der Akzeptanz: Erkannt zum Beispiel jüngst im Koalitionsvertrag zwischen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 16. Wahlperiode, S. 27, zitiert nach <http://www.spd.ltsh.de/ltsh.de/Koalition/Koa%20Gesamttext%2005-03-11%20Endfassung%20.pdf/24.03.2005>. Ebenso im Koalitionsvertrag zwischen der CDU und der SPD für die 16. Legislaturperiode, S. 27, Zeile 1414f., zitiert nach: <http://www.spd-net-sh.de/download/Koalition-spd-cdu-2005.pdf>.
- 5 DSchGDV SH, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 13.08.2002, Az.: III 333/3540.12, veröffentlicht im Nachrichtenblatt des Ministeriums Nr. 9/2002, S. 573-578 (= BI.MBWFK.Schl.-H. 2002, S. 573).
- 6 Beispielsweise DSchG SH § 1 Abs. 1: «Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe», gemeint sind Denkmalschutz und Denkmalpflege.
- 7 Es wäre einmal interessant zu untersuchen, ob auch andere Gründe zur Reduktion von Denkmalpflege führen, etwa zunehmend mangelhafte Bildung oder abnehmendes historisches Bewusstsein, Defizite im Schulwesen usw.
- 8 Der immer wieder verwendete Begriff «Klassifizierung» oder «Klassement», also die Einteilung nach «Klassen», ist dabei irreführend, weswegen hier der Begriff der «Kategorisierung» verwendet wird.
- 9 Man stelle sich einmal vor, es würden noch weitgehend die im Zweiten Weltkrieg zerstörten Baudenkmale existieren. Wie würde unser Land, das den Anspruch stellt, eine Kulturnation zu sein, damit heute umgehen? Auf der anderen Seite hätten wir dann vermutlich nicht so ein gestörtes Verhältnis zur Baukultur.
- 10 Zum Beispiel von Klaus von Beyme, *Das Kulturdenkmal zwischen Wissenschaft und Politik – Zur Frage einer inhaltlichen Differenzierung des Denkmalbegriffes*, in: *Deutsche Kunst und Denkmalpflege*, 39. Jg., 1981, S. 89-98; Georg Mörsch, *Zur Differenzierbarkeit des Denkmalbegriffes*, in: Ebd., S. 99-108.
- 11 Unter Unterschutzstellungskonzept wird im Allgemeinen die in allen Bundesländern gesetzlich verankerte Zweistufigkeit von Denkmalschutz und Denkmalpflege verstanden.
- 12 Jahresbericht Sächsischer Rechnungshof, Einzelplan 03, Nr. 8, S. 107-115.
- 13 Ebd., Ziff. 2.1.
- 14 Ebd., Ziff. 2.2.
- 15 Ebd., Ziff. 3.
- 16 Ziff. 8.3, S. 53 der Koalitionsvereinbarung, zitiert nach <http://www.sachsen.de/de/bf/hochwasser/programme/download/Koalitionsvereinbarung.pdf/24.03.2005>
- 17 Hier sei ein simpler Vergleich aus der Medizin erlaubt: Ein Herzinfarkt ist ein Herzinfarkt. Man kann ihn in die Kategorien «leicht» bis «schwer» einstufen, aber es bleibt ein Herzinfarkt. Wie er zu behandeln ist, welcher Personengruppe eine finanzierbare Behandlung zukommt, ob bestimmte Personen – weil zu kostspielig – überhaupt keine Behandlung mehr bekommen usw., das kann gesundheitspolitisch entschieden werden, ändert aber nichts an der Tatsache der Anzahl der auftretenden Herzinfarkte. Natürlich können gesellschaftspolitisch Faktoren verändert werden, die die Anzahl der Herzinfarkte verringert. Auf die Denkmalpflege übertragen hieß dies, darauf hinzuwirken, dass in der Bevölkerung ein Bewusstsein für die Erhaltung und Pflege historischer Bausubstanz soweit gefördert würde oder vorhanden wäre, dass es in einigen Bereichen keines staatlich verfügten Denkmalschutzes mehr bedürfte, eine aus Sicht der verantwortlichen Denkmalpflege illusorische Erwartung. Auf diese vor einigen Jahren geführte Diskussion, die in Richtung der Entstaatlichung der Denkmalpflege zielt, soll aber hier nicht näher eingegangen werden. Dazu zusammenfassend: *Entstaatlichung der Denkmalpflege? Von der Provokation zur Diskussion. Eine Debatte über die Zukunft der Denkmalpflege*. Hrsg. von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, bearb. von Matthias Donath, Berlin 2000 (vergriffen). Dazu auch: Johannes Habich, *Entstaatlichen oder ausparen? – Gedanken zur politischen Neubewertung der Denkmalpflege*, in: *DenkMal! – Zeitschrift für Denkmalpflege in Schleswig-Holstein*, Jg. 8, Heide 2001, S. 5-12.
- 18 Hierzu hat sich bei der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland eine Arbeitsgruppe «Klassifizierung» gebildet, die am 27.10.2004 in Leipzig tagte, zuletzt am 18.03.2005 in Bonn.
- 19 So ausführlich auch Holger Brülls, *Vermassung des Denkmalbegriffs? – Zur Ausweisung großer Denkmalzahlen in Großstädten*, Kolloquiumsbeitrag zur «Denkmalerfassung in Sachsen-Anhalt» am 22. Mai 2003, veröffentlicht unter <http://www.denkmalpflege-in-sachsen-anhalt.de/InvTag/Brue.html/24.03.2005>.
- 20 Dabei bleiben Ensembles und Denkmalbereiche außer Acht.
- 21 Auf diese Unterschiede kann hier nicht eingegangen werden, so ist zum Beispiel im Saarland vorgesehen, dass vor einer Aufnahme von Denkmalen in die Liste die Eigentümer angeschrieben und informiert werden müssen.
- 22 § 1 Abs. 2 DSchG SH: «Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.» Dazu kommen Kriterien des Alterswertes. In Schleswig-Holstein sollte (als Empfehlung) ein Denkmal älter als 30 Jahre sein.
- 23 Als 1995 der erste Band der schleswig-holsteinischen Denkmaltopographie erschien (Band 1, Stadt Kiel), herrschte Konsens, dass die dort aufgeführten Kulturdenkmale nicht deckungsgleich mit jenen, nach § 1 DSchG SH definierten sein sollten, um den Eindruck einer Denkmalliste zu vermeiden, die es nach dem schleswig-holsteinischen Gesetz nicht gibt. Mit Band 2 (Flensburg, 1999) und dem gerade erscheinenden Band 3 (Neumünster 2005) wurde – stillschweigend – diese Deckung angenommen.
- 24 Die Konkretisierung führt beispielsweise dazu, dass Alleean als Straßenbegleitgrün (wenn sie also kein Bestandteil eines historischen Gartens oder Parks sind) rechtlich wie normale Kulturdenkmale behandelt werden.
- 25 Vergleichbares findet sich etwa im österreichischen Denkmalschutzgesetz in § 2 Abs. 1, wo es heißt: «Bei Denkmalen [...], die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden [...], gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung so lange als gegeben (stehen solange unter Denkmalschutz), als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag einer Partei [...] auf Feststellung, ob die Erhaltung tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist oder nicht, bzw. von Amts wegen [...] eine bescheidmäßige Entscheidung über das tatsächliche Vorliegen des öffentlichen Interesses getroffen hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung).» Ansonsten kennt das Gesetz ebenfalls die beiden anderen Verfahren der Unterschutzstellung durch Verordnung (deklaratorisch)

- und durch Bescheid (konstitutiv). Auf die komplizierte Regelung für die Gartendenkmale kann hier nicht eingegangen werden. Österreichisches Bundesgesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes - DMSG (NR: GP XX RV 1769 AB 1899 S. 176. BR: 5969 AB 6070 S. 657.), bekannt gemacht in: BGBl. I Nr. 170/1999.
- Etwas ähnliches findet sich auch im dänischen Denkmalschutzgesetz in § 4: «Bygninger opført før år 1536 er uden særlig beslutning fredet efter denne lov.» (Gebäude, die vor dem Jahr 1536 errichtet wurden, sind ohne gesonderten Beschluss durch dieses Gesetz unter Denkmalschutz gestellt.) - Bekendtgørelse af lov om bygningsfredning og bevaring af bygninger og bymiljøer – Herved bekendtgøres lov om bygningsfredning og bevaring af bygninger og bymiljøer, jf. lovbekendtgørelse nr. 845 af 13. november 1997, med de ændringer, der følger af lov nr. 480 af 7. juni 2001 – zitiert nach http://www.retsinfo.dk/_GETDOC_/ACCN/A20010091129/24.03.2005.
- 26 § 5 Abs. 1 DSchG SH: «Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, sind in das Denkmalbuch einzutragen.» – § 5 Abs. 3 DSchG SH: «Historische Garten- und Parkanlagen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sind zusätzlich in das Denkmalbuch einzutragen.» – Bei der Eintragung besteht seitens der Denkmalbehörde kein Ermessen. Ist die besondere Bedeutung erkannt, muss eingetragen werden.
- 27 Die Betroffenen werden schriftlich über den beabsichtigten Denkmalschutz informiert (angehört) und haben so die Gelegenheit, eventuelle Irrtümer oder Fehlinformationen der Denkmalbehörde zu korrigieren (zum Beispiel über Eigentumsverhältnisse oder den Zustand des Objektes). Nach einer mindestens vierwöchigen Frist erfolgt die förmliche Eintragungsverfügung mit einem Rechtsbehelf, so dass den Betroffenen innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit zu einem Widerspruch gegeben ist. Wird dieser eingelegt, muss der Fall dem Denkmalrat des Landes als beratendem Gremium der obersten Denkmalbehörde, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, vorgelegt werden. Der Denkmalrat empfiehlt die Stattgabe oder die Zurückweisung des Widerspruchs. Da ein Widerspruch aufschiebende Wirkung hat, kann die Denkmalbehörde zwischenzeitlich den sofortigen Vollzug des Denkmalschutzes nach § 80 VGO (Verwaltungsgerichtsordnung) anordnen, wenn das Denkmal akut gefährdet sein sollte; hieraus kann sich ein gesonderter Rechtsstreit ergeben. Der Widerspruch wird von der oberen Denkmalbehörde nach erneuter Prüfung des Denkmalwertes beschieden und mit einem Rechtsmittel versehen. Tritt schließlich die Rechtswirksamkeit ein, wird das Denkmal in das Denkmalbuch eingetragen. Selbstverständlich steht dem Bürger – wie bei allen Verwaltungsverfahren – die Möglichkeit offen, nach einem Widerspruchsverfahren die behördliche Denkmalbewertung auch gerichtlich überprüfen zu lassen.
- 28 Vgl. dazu Schulze (wie Anm. 3).
- 29 Wie in Baden-Württemberg, das diese zwei Kategorien ebenfalls kennt. In Dänemark gibt es ebenfalls zwei Kategorien, wobei nach § 17 DSchG DK dann ein «einfaches» Kulturdenkmal erhaltenswert ist, wenn es als bewahrenswert in einem Kommunalplan aufgenommen oder es von einem Verbot gegen Niederreißen in einem Lokalplan oder Stadtplan festgesetzt ist. («En bygning er bevaringsværdig [...], når den er optaget som bevaringsværdig i en kommuneplan eller omfattet af et forbud mod nedrivning i en lokalplan eller byplanvedtægt.»), vgl. Anm. 25.
- 30 § 18 DSchG SH.
- 31 «Die Denkmalschutzbehörden haben den Zustand der Kulturdenkmale [gemeint sind hier alle] zu überwachen, für ihre Erhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung zu sorgen, auf Abwendung von Gefährdung hinwirken sowie ggf. ihre Bergung durchzuführen.», DV zu § 2 DSchG SH, vgl. Anm. 4.
- 32 Vgl. Anm. 6.
- 33 Genehmigungspflichtige Maßnahmen nach § 9 DSchG SH betreffen nur eingetragene, besondere Kulturdenkmale.
- 34 Hier sind die «einfachen» Kulturdenkmale nach Steuerrecht den eingetragenen gleichgestellt, neben der Verankerung im Planungsbereich die einzige Gleichbehandlung beider Kategorien.
- 35 Da einfache Kulturdenkmale oft in der Umgebung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung liegen, ist hier durch diesen Umgebungsschutz eine gewisse indirekte Einflussnahme gegeben, die aber nicht mehr bewirken kann als bei Nichtdenkmälern im Umgebungsschutzbereich.
- 36 Der Einfluss steuerlich bedingter Mitsprache an «einfachen» Kulturdenkmälern ist zudem zu vernachlässigen, da beispielsweise 2004 nur an rund 100 Objekten diese Abschreibung in Anspruch genommen wurde, alle anderen entzogen sich einer Genehmigungs-Kontrolle.
- 37 Siehe Anm. 22
- 38 Zurzeit sind in Schleswig-Holstein nur 90 einfache Kulturdenkmale in kirchlichem Eigentum erfasst, davon zahlreiche Gedenksteine und Grabmale. Im Bereich der Hansestadt Lübeck sind es 3 aus kirchlichem Bereich (tel. Auskunft am 22.03.2005).
- 39 So unterstützt das Landesamt für Denkmalpflege finanziell ausschließlich nur eingetragene Kulturdenkmale.
- 40 Dass hier eine positive Sicht der Möglichkeiten der Denkmalpflege vorausgesetzt wird, sei einem Denkmalpfleger nachgesehen.
- 41 Vgl. Anm. 2 und 3.
- 42 In anderen Ländern wird dies erkannt. Die Neufassung des Denkmalschutzgesetzes in Brandenburg beispielsweise «hat zum Ziel, die Wirksamkeit des Denkmalschutzes zu erhöhen, Regelungen und Verfahren zu vereinfachen, zu straffen oder zu präzisieren und den Verwaltungsaufwand zu verringern.» – «Der Wechsel des Eintragungsverfahrens dient der Erhöhung der Wirksamkeit des Denkmalschutzes, der Verfahrensbeschleunigung und der Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Mit der Umstellung vom konstitutiven auf das nachrichtliche Eintragungsverfahren werden die Voraussetzungen für eine zügigere Erfassung des vorhandenen Denkmalbestandes geschaffen.» – Das bisherige System hatte sich «als zu aufwändig» herausgestellt. Dieser positiven Tendenz dieser Novellierung stehen andere, negative Tendenzen vor allem im Vollzug gegenüber. – Landtag Brandenburg, 3. Wahlperiode, Drucksache 3/7054, zitiert nach http://www.landtag.brandenburg.de/parladoku/w3/drs/ab_7000/7054.pdf / 24.03.2005.
- In Schleswig-Holstein wird das konstitutive Eintragungsverfahren derzeit weiterhin bevorzugt. Dazu wird bemerkt: «Das [...] konstitutive Eintragungsverfahren durch Verwaltungsakt ist zwar zeitaufwendig, bietet den Betroffenen aber im Unterschied zu anderen Bundesländern bereits bei der Eintragung die Möglichkeit ggf. Widerspruch zu erheben und den Verwaltungsweg zu beschreiten.» Aber natürlich wird auch hier eine bürgerfreundliche Haltung erwartet: «Selbstverständlich werden im Rahmen einer bürgerfreundlichen Verwaltung bereits vor Erlass der Eintragungsverfügung alle Möglichkeiten ausgeschöpft, die Unterschutzstellung im Konsens mit den Denkmaleigentümerinnen und Eigentümern vorzunehmen.» Landtag Schleswig-Holstein, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/1320, Bericht der Landesregierung «Stand und Perspektiven von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Schleswig-Holstein» vom 1.11.2001 – zitiert nach <http://www.lvn.parlanet.de/infothek/wahl15/drucks/1300/drucksache-15-1320.pdf>/24.03.2005.
- 43 *Denkmalbestand – Denkmalbetreuung. Entschließung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Deutsche Kunst und Denkmalpflege*, 39. Jg., 1981, S. 108.
- 44 Der Vortrag ist publiziert in: *DenkMal! – Zeitschrift für Denkmalpflege in Schleswig-Holstein*, Jg. 12, Heide 2005, S. 10-19.

Zusammenfassung

Seit der Verabschiedung des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes 1958 gibt es die Möglichkeit, neben jenen von besonderer Bedeutung auch sog. «einfache» Kulturdenkmale auszuweisen, die allerdings keinerlei denkmalrechtlicher Genehmigung bedürfen, damit quasi seit Jahrzehnten eine «freiwillige Denkmalpflege» widerspiegeln. Hier existieren also bereits zwei Kategorien von Denkmalen.

Die Ausweisung einfacher Kulturdenkmale wäre dann weiterhin akzeptierbar, wenn diese in einer Liste tatsächlich deklariert und damit aufgewertet würden, ihre Einstufung zu rechtlichen Konsequenzen (und damit Sicherheit für alle Beteiligten) führe.

Die bisher erarbeiteten Denkmaltopographien könnten dazu hervorragend als Grundlage dienen. Dies wäre *eine* Lösung, will man denn zwei Kategorien von Denkmalen beibehalten. Ob es allerdings noch sinnvoll wäre, überhaupt zwei Kategorien (die «einfachen» und die «besonderen» Kulturdenkmale) zu behalten, wäre zu diskutieren und in letzter Konsequenz, vor allem aus Gründen mangelnder Akzeptanz der vermeintlich weniger wertvollen Denkmäler und damit fehlender Wirksamkeit, zu verneinen.

Hier kommen aber auch wieder Fragen des Gesetzesvollzugs ins Spiel. Jedes Eintragungssystem ist nur soweit sinnvoll, wie seine Anwendung auch kurzfristig durchsetzbar ist. Beim konstitutiven Verfahren ist die Eintragung sehr personalintensiv und kann in heutiger Zeit Personal einsparender Behörden kaum noch sinnvoll erscheinen, zumal die Erfahrung aus 47 Jahren Denkmalschutzgesetz in Schleswig-Holstein zeigt, dass flächendeckend auch nach Jahrzehnten kein Denkmalschutz erreicht werden konnte. Bürgerfreundlich wäre *ein* Verfahren mit *einer* Denkmalkategorie.

Eine Aufwertung der einfachen Kulturdenkmale würde in Schleswig-Holstein automatisch zu einer Reduzierung der Anzahl der Denkmale führen, da ein Teil der dann strengeren Maßstäbe unterworfenen Objekte die Bedingungen eines Kulturdenkmals nicht mehr erfüllen würden.

Mit einer flächendeckenden Erfassung, Bewertung und einheitlichen Eintragung im deklaratorischen Verfahren wird relativ schnell Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen, für alle öffentlichen Verwaltungen und alle Eigentümer.

Ein «Zuviel» an Denkmalen - wie es in anderen Bundesländern empfunden wird - hat es in Schleswig-Holstein nie gegeben und wird es auch in Zukunft nicht geben.

Autor

Heiko K. L. Schulze, geb. 1954, Studium der Kunstgeschichte, Archäologie, Städtebau/Raumpfanung, Promotion 1981 in Bonn, 1981 Volontariat am Westf. Landesmuseum Münster, 1984 Forschungsprojekt «Sepulkalkultur» der Stiftung Volkswagenwerk am Denkmalschutzamt Hamburg, seit 1986 beim Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Leiter der Wiss. Abteilung, ab 1988 versch. Lehraufträge.

Titel

Heiko K. L. Schulze, «Über die schwierige Aufgabe, Erhaltenswürdiges von Erhaltbarem unterscheiden zu müssen. Zur Kategorisierung und Prioritätensetzung in der Denkmalpflege», Vortrag anlässlich des Symposiums «Nachdenken über Denkmalpflege» (Teil 4): «Nur die Prachtstücke? – Kategorisierung in der Denkmalpflege», Berlin, 2. April 2005, in: *kunsttexte.de*, Nr. 2, 2005 (10 Seiten), www.kunsttexte.de.